

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 293/13 B

L 14 U 366/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 U 132/06 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Oktober 2013 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 42 845,95 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer entsprechenden Verfahrensweise BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Anlass, die Kosten der Beigeladenen zu erstatten, besteht nicht.
- 4 Der Streitwert war nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 47 Abs 1 und 3, § 52 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 42 845,95 Euro festzusetzen. Gemäß § 52 Abs 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung des Rechtsstreits zu bestimmen, der sich hier aus der vom LSG zugrunde gelegten, vom Kläger errechneten Differenz der tatsächlichen zu der zu erwartenden Beitragslast ab 2004 bei Berücksichtigung der begehrten Veranlagung bei Geltungsdauer des Gefahrtarifs von 5 Jahren in Höhe von 42 845,95 Euro ergibt. Für die Höhe der vom LSG ergänzend zugrunde gelegten hypothetischen Beitragssteigerungen liegen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor.

